



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2026

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD),
Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Markus Fuchs (AfD), Anna Nguyen (AfD),
Dr. Frank Grobe (AfD) vom 29.01.2026**

**Zur Notwendigkeit der Einsetzung einer staatsanwaltschaftlichen Beauftragten für
„Catcalling“**

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Vor nunmehr fast einem Jahr wurde durch die Landesregierung, namentlich durch das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, eine Beauftragte für den Themenbereich des sogenannten „Catcallings“ eingesetzt. Diese Funktion wird Medienberichten zufolge derzeit von einer Oberstaatsanwältin ausgeübt. Es bleiben jedoch drängende Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit der Einsetzung, des genauen Aufgabenbereichs und einer Kosten-Nutzen-Relation im Hinblick auf die Verwendung einer Oberstaatsanwältin für ein Phänomen, das einerseits juristisch völlig unscharf und andererseits oftmals nicht justiziabel ist.

Vorbemerkung Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

Gewalt gegen Frauen wird in Hessen nicht geduldet und konsequent bekämpft.

Hessen hat als eines der ersten Länder im Jahr 2024 die elektronische Fußfessel nach dem spanischen Modell eingeführt. Die Länder können sie seitdem bei der Führungsaufsicht und den jeweiligen Polizeigesetzen nutzen. Hierdurch konnte das Schutzniveau für Opfer häuslicher Gewalt signifikant erhöht werden. Bereits im Jahr 2024 hat Hessen für einen bundesweiten effektiven Schutz mithilfe der Fußfessel die Initiative im Bundesrat ergriffen, die die Bundesregierung aufgegriffen hat. Hessen wird damit gemeinsam mit dem Bund einen entscheidenden Schritt beim Thema Frauensicherheit in Deutschland vorankommen. Es ist nun Aufgabe des Deutschen Bundestages, die Änderungen zeitnah auf den Weg zu bringen.

Zudem wurde auf Initiative Hessens in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im März 2026 ein umfangreiches Paket für mehr Sicherheit und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen. Damit setzt sich Hessen intensiv für einen besseren Schutz von Frauen vor Gewalt ein.

Die Entscheidung zur Einrichtung einer Beauftragten für Straftaten mit Catcalling-Hintergrund ist Teil des Frauensicherheitspakets, das im November 2024 beschlossen wurde und einem gesteigerten gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnis Rechnung trägt.

Mit dem Amt der Beauftragten für Straftaten mit Catcalling-Hintergrund wurde eine erfahrene Oberstaatsanwältin betraut. Diese nimmt die Aufgabe im Rahmen ihres Dienstes mit einem untergeordneten Anteil ihrer Dienstzeit wahr. Es wurde damit keine neue Stelle im haushalterischen Sinne geschaffen. Geseonderte Haushaltsmittel sind mithin nicht ausgewiesen.

Ob ein Sachverhalt im Zusammenhang mit Catcalling nach geltendem Recht – etwa als Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, sexuelle Belästigung oder als Erregung öffentlichen Ärgernisses – strafbar ist, lässt sich oftmals nur schwer beurteilen. Mit der Benennung der Beauftragten für Straftaten mit Catcalling-Hintergrund wird Fachwissen an zentraler Stelle gebündelt, Synergieeffekte werden genutzt. Hierdurch soll ein weiterer wichtiger Beitrag für die Sicherheit von Frauen und eine konsequente Strafverfolgung in diesem Kontext in Hessen geleistet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Aus welchen Gründen hielt die Landesregierung in Gestalt des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat die Einsetzung einer Oberstaatsanwältin als Beauftragte für „Catcalling“ für unabdingbar? Bitte sämtliche Gründe abschließend benennen und begründen.
- Frage 2 Übt die derzeit eingesetzte Oberstaatsanwältin die Funktion der „Catcalling“-Beauftragten in Vollzeit aus? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 3 Inwieweit wurde durch die Landesregierung eine Kosten-Nutzen-Abwägung vor der Einsetzung vorgenommen? Bitte den diesbezüglichen Prozess unter Nennung der durch die Einsetzung der Beauftragten entstandenen Kosten genau nachzeichnen.
Falls eine solche Abwägung beziehungsweise Analyse nicht erfolgte: Warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

- Frage 4 Welchen Aufgaben kommt die Beauftragte für „Catcalling“ in ihrer Tätigkeit nach? Bitte sämtliche Aufgaben genau nachzeichnen.

Die Beauftragte für Straftaten mit Catcalling-Hintergrund nimmt im Rahmen ihres Dienstes als Oberstaatsanwältin verschiedene Aufgaben wahr. Sie ist Ansprechpartnerin für die Dezernentinnen und Dezernenten der örtlichen Staatsanwaltschaften sowie der Amtsanwaltschaft Frankfurt für Straftaten mit Catcalling-Hintergrund und wertet einschlägige Rechtsprechung und Kommentarliteratur aus. In ihr Aufgabenfeld fällt zudem die Beobachtung des Fallaufkommens von Straftaten mit Catcalling-Hintergrund und die Koordination der örtlichen Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main bei der Verfolgung und Ahndung von strafrechtlich relevanten Vorfällen im Zusammenhang mit Catcalling. Weiterhin schult und sensibilisiert sie bei Bedarf die örtlichen Staatsanwaltschaften sowie die Amtsanwaltschaft Frankfurt im Zusammenhang mit dem Thema Catcalling.

- Frage 5 Eingedenk des Umstandes, dass unter die Definition von „Catcalling“ fallende Verhaltensweisen wie „taxierende Blicke“, „Hinterherpfeifen“ oder Ähnliches zwar oftmals unschickliches Verhalten gegenüber Frauen darstellen, aber nicht justiziabel sind: Aus welchen Gründen hält die Landesregierung ausgerechnet die Einsetzung einer Angehörigen der Staatsanwaltschaft, die ausschließlich für die Verfolgung justiziabler Verhaltensweisen zuständig ist, für geeignet, diesem Phänomen zu begegnen?
- Frage 6 Inwiefern hält die Landesregierung, hier insbesondere das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat beziehungsweise die ihm nachgeordneten Behörden, Anzeigen von betroffenen Frauen nach nicht justiziablen Sachverhalten, wie sie in Frage 5 genannt wurden, für einen „Akt der Selbstermächtigung“, wie die Behörde im „Wiesbadener Kurier“ vom 17. Januar 2026 zitiert wird? Die für diese Aussage herangezogenen kriminologischen Erkenntnisse bitte genau benennen.

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch eine Strafanzeige können nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Betroffene aktiv zum Ausdruck bringen, dass sie nicht bereit sind, entsprechende Verhaltensweisen widerspruchsfrei hinzunehmen, was ihnen – wie die aus der Bearbeitung von Sexualdelikten gewonnene Erfahrung zeigt – dabei helfen kann, das Geschehene zu verarbeiten und damit abzuschließen. Durch die Strafverfolgungsbehörden werden aber selbstverständlich nur solche Verhaltensweisen verfolgt, die auch strafbar sind. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

- Frage 7 Unter Bezugnahme auf den in der gleichen Ausgabe des „Wiesbadener Kuriers“ genannten Umstand, dass in Zusammenarbeit zwischen der „Catcalling“-Beauftragten und dem Landespolizeipräsidium eine „Aufklärungskampagne“ betrieben wird: Inwieweit sollen bis dato nicht justiziable Verhaltensweisen wie die in Frage 5 genannten Teil der „Aufklärungskampagne“ sein? Bitte die bis zum Berichtszeitpunkt geplanten Inhalte der „Aufklärungskampagne“ vollumfänglich benennen und begründen.

Die geplante Aufklärungskampagne befindet sich nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft noch in der Abstimmung.

Nach aktuellem Stand soll die Kampagne dazu dienen, auf das Thema Catcalling aufmerksam zu machen und den gesellschaftlichen Diskurs zu fördern.

Frage 8 Nimmt die „Catcalling“-Beauftragte initiativ Kontakt zu örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften oder sogar vermeintlichen Geschädigten (zum Beispiel zwecks Abklärens von Strafverfolgungsinteresse oder Strafantragstellung) auf, wenn sie selbst oder über Dritte von Fällen des „Catcalling“ (zum Beispiel im Internet) erfährt? Die Antwort bitte begründen.

Die Beauftragte erfragt bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften das Fallaufkommen von Straftaten mit Catcalling-Hintergrund, führt aber selbst keine Ermittlungsverfahren in diesem Kontext und nimmt auch keinen Kontakt zu Betroffenen zum Zwecke der Strafverfolgung auf.

Frage 9 Besteht für die Staatsanwaltschaften, die mit der Verfolgung von justiziablen Sachverhalten im Kontext von „Catcalling“ befasst sind, eine Pflicht zur Kontaktaufnahme zur „Catcalling“-Beauftragten oder zur Meldung von Fällen? Die Antwort bitte begründen.

Nein. Die örtliche Staatsanwaltschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit. Die Beauftragte für die Verfolgung von Straftaten mit Catcalling-Hintergrund steht lediglich bei Bedarf als zentrale justizinterne Ansprechperson zur Verfügung und fragt das generelle Fallaufkommen entsprechender Verfahren ab.

Frage 10 Welche konkreten, zählbaren und belegbaren Ergebnisse hat die Arbeit der Catcalling-Beauftragten nach fast einem Jahr im Amt erbracht? Bitte ausführlich begründen.

Mit der Einrichtung der Beauftragten für Straftaten mit Catcalling-Hintergrund wird – wie bereits in der Vorbemerkung erwähnt – Fachwissen an einer zentralen Stelle gebündelt. Ferner werden Synergieeffekte nutzbar gemacht. Eine messbare Zielgröße für Fachwissen oder Synergieeffekte existiert nicht.

Wiesbaden, 7. Mai 2026

Christian Heinz